

03.12.03

Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Änderungsverordnung 2003 zur Ersten bis Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes****A. Zielsetzung**

Die ÄndV 2003 zur 1. - 3. DV-BEG dient der gesetzlich vorgeschriebenen Anpassung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz gezahlten Renten an die Erhöhungen der Beamtenbezüge durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 - BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798 ff).

B. Lösung

Erhöhung der Entschädigungsrenten zum 1. Februar 2003, 1. Mai 2003, 1. April 2004 und zum 1. August 2004.

Im Einzelnen:

Erhöhung um 2,4 Prozent für die Gehaltsgruppen einfacher bis gehobener Dienst ab 1. Februar 2003, für die Gehaltsgruppe höherer Dienst ab 1. Mai 2003.

Erhöhung um je 1 Prozent ab 1. April 2004 und ab 1. August 2004 für alle Gehaltsgruppen

Die den Beamten aufgrund des BBVAnpG 2003/2004 gewährten Einmalzahlungen (7,5 % des letzten Märzgehaltes, maximal 185 €, im Mai 2003 sowie 50 € im November 2004) sollen die BEG-Rentenempfänger ebenfalls erhalten. Zur Verwaltungsvereinfachung erfolgt dies, indem der Erhöhungszeitpunkt im Jahr 2003 um jeweils 2 Monate vorgezogen wird.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch diese Verordnung entsteht für das Haushaltsjahr 2004 ein Mehraufwand von rd. 29 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2005 von rd. 19 Mio. €.

Ab dem Haushaltsjahr 2006 verringern sich die Aufwendungen jährlich um 6,5 %. Sie sind jeweils etwa zur Hälfte vom Bund und den Ländern aufzubringen.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten fallen nicht an.

03.12.03

F z

Verordnung
der Bundesregierung

**Änderungsverordnung 2003 zur Ersten bis Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 3. Dezember 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Änderungsverordnung 2003 zur Ersten bis Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schröder

Änderungsverordnung 2003
zur
Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung
des Bundesentschädigungsgesetzes
Vom 2003

Auf Grund der §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen durch das BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) die §§ 27 und 42 Abs. 1 und 3 sowie der § 126 geändert und der § 166 b eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1
Änderung der Ersten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 13. April 1966 (BGBl. I S. 292, 393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Juni 2001 (BGBl. I S. 1224), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Entschädigungsbehörde kann auf die Vorlage verzichten, sofern der Zweck der Vorlage einer Lebensbescheinigung durch einen regelmäßigen Abgleich der erforderlichen Daten zwischen der Entschädigungsbehörde und einem amtlichen Melderegister erreicht werden kann.“

2. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.1.2002
bis
31.1.2003
e“

b) Rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1.2.2003 bis 31.3.2004 €	vom 1.4.2004 bis 31.7.2004 €	ab 1.8.2004 €
818	826	834
818	826	834
412	416	420
311	314	317
229	231	233
206	208	210
412	416	420
615	621	627
412	416	420“

3. Die Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 4 wird die Zeitbestimmung „ab 1.1.2002“ in der jeweiligen letzten Zeile für die Spalten 1 bis 3 ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31.1.2003“, für die Spalte 4 durch die Zeitbestimmung „bis 30.4.2003“. Das Datum und der Betrag in Spalte 4 verschieben sich um eine Zeile nach unten.

b) unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Ruhegehaltsfähige jährliche Dienstbezüge“):

	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
bis 31.3.2004	22 809	28 127	37 602	49 191
bis 31.7.2004	23 037	28 408	37 978	49 683
ab 1.8.2004	23 267	28 692	38 358	50 180

bb) in Abschnitt 2 („Unfallruhegehalt (2/3 von Nr. 1)“):

	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
bis 31.3.2004	15 206	18 751	25 068	32 794
bis 31.7.2004	15 358	18 939	25 319	33 122
ab 1.8.2004	15 511	19 128	25 572	33 453

cc) in Abschnitt 3 („Witwengeld (60% aus Nr. 2)“):

	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
bis 31.3.2004	9 120	11 256	15 036	19 680
bis 31.7.2004	9 216	11 364	15 192	19 872
ab 1.8.2004	9 312	11 472	15 348	20 076

dd) in Abschnitt 4 („Waisengeld (30% aus Nr. 2.“):

	Einfacher Dienst €	Mittlerer Dienst €	Gehobener Dienst €	Höherer Dienst €
bis 31.3.2004	4 560	5 628	7 524	9 840
bis 31.7.2004	4 608	5 688	7 596	9 936
ab 1.8.2004	4 656	5 736	7 668	10 032

Artikel 2
Änderung der Zweiten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 31. März 1966 (BGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Juni 2001 (BGBl. I S. 1224, 1226), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Entschädigungsbehörde kann auf die Vorlage verzichten, sofern der Zweck der Vorlage einer Lebensbescheinigung durch einen regelmäßigen Abgleich der erforderlichen Daten zwischen der Entschädigungsbehörde und einem amtlichen Melderegister erreicht werden kann.“

2. § 21 a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1.1.2002 bis 31.1.2003“.
--

- b) Rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1.2.2003 bis 31.3.2004 €	vom 1.4.2004 bis 31.7.2004 €	ab 1.8.2004 €
414	418	422
516	521	526
616	622	628
719	726	733
820	828	836
1 023	1 033	1 043“.

3. § 21 b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1.1.2002 bis 31.1.2003“.
--

b) Rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1.2.2003 bis 31.3.2004 €	vom 1.4.2004 bis 31.7.2004 €	ab 1.8.2004 €
954	964	974“.

4. Die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) wird wie folgt geändert:

a) In den Abschnitten 1 bis 3 wird die Zeitbestimmung „ab 1.1.2002“ in der jeweiligen letzten Zeile ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31.1.2003“, im Abschnitt 4 durch die Zeitbestimmung „bis 30.4.2003“.

b) Unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende neue Zeilen angefügt:

aa) In Abschnitt 1 („Diensteinkommen jährlich – Einfacher Dienst“):

„bis 31.3.2004	19 044	19 800	20 544	21 312	22 056	22 812
bis 31.7.2004	19 236	20 004	20 748	21 528	22 272	23 040
	bis zum voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €
ab 1.8.2004	19 428	20 208	20 952	21 744	22 500	23 268“

bb) in Abschnitt 2 („Diensteinkommen jährlich – Mittlerer Dienst“):

„bis 31.3.2004	19 884	21 540	23 184	24 840	26 484	28 128
bis 31.7.2004	20 088	21 756	23 412	25 092	26 748	28 404
	bis zum voll- endeten 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €
ab 1.8.2004	20 292	21 972	23 652	25 344	27 012	28 692“

cc) in Abschnitt 3 („Diensteinkommen jährlich – Gehobener Dienst“):

„bis 31.3.2004	24 000	26 100	28 200	30 300	32 400	34 500
bis 31.7.2004	24 240	26 364	28 488	30 600	32 724	34 848
	bis zum voll- endeten 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €
ab 1.8.2004	24 480	26 628	28 776	30 912	33 048	35 196“

dd) in Abschnitt 4 („Diensteinkommen jährlich – Höherer Dienst“):

„bis 31.3.2004	31 164	33 612	36 036	38 484	40 920	43 356	45 780
bis 31.7.2004	31 476	33 948	36 396	38 868	41 328	43 788	46 236
	bis zum voll- endeten 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 25. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 30. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 35. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 40. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 45. Lebens- jahr €	ab voll- endetem 50. Lebens- jahr €
ab 1.8.2004	31 788	34 284	36 756	39 252	41 736	44 232	46 704“

Artikel 3
Änderung der Dritten Verordnung
zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Artikels I der Verordnung vom 28. April 1966 (BGBl. I S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Juni 2001 (BGBl. I S. 1224, 1226), wird wie folgt geändert:

1. § 22 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.1.2002
bis
31.1.2003
€“

b) Rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom	vom	ab
1.2.2003	1.4.2004	1.8.2004
bis	bis	
31.3.2004	31.7.2004	
€	€	€
1 832	1 850	1 869“

2. § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.1.2002
bis
31.1.2003
€“

b) Rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom	vom	ab
1.2.2003	1.4.2004	1.8.2004
bis	bis	
31.3.2004	31.7.2004	
€	€	€
540	545	550“

3. Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die zuständige Entschädigungsbehörde kann auf die Vorlage verzichten, sofern der Zweck der Vorlage einer Lebensbescheinigung durch einen regelmäßigen Abgleich der erforderlichen Daten zwischen der Entschädigungsbehörde und einem amtlichen Melderegister erreicht werden kann.“

4. Dem § 33 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die seit dem 1. Januar 2002 geltenden Rentenbeträge werden ab dem 1. Februar 2003 um weitere 2,4 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 1 832 Euro nicht überschritten werden darf. Ab dem 1. April 2004 werden die Rentenbeträge um weitere 1 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 1 850 Euro nicht überschritten werden darf. Ab dem 1. August 2004 werden die Rentenbeträge um weitere 1 v.H. erhöht, wobei der Höchstbetrag von 1 869 € nicht überschritten werden darf.“

5. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom
1.1.2002
bis
31.1.2003
€“

b) Rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom	vom	ab
1.2.2003	1.4.2004	1.8.2004
bis	bis	
31.3.2004	31.7.2004	
€	€	€
1 832	1 850	1 869“

6. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift über der letzten Spalte wird ersetzt durch folgende Überschrift:

„vom 1.1.2002 bis 31.1.2003 €“
--

b) Rechts neben der bisherigen letzten Spalte werden folgende Spalten angefügt:

„vom 1.2.2003 bis 31.3.2004 €	vom 1.4.2004 bis 31.7.2004 €	ab 1.8.2004 €
929	938	947
1 167	1 179	1 191
96	97	98“

7. § 35 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1. Januar 2002“ in der jeweiligen letzten Zeile in Absatz 3 Satz 1, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 und Absatz 5 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31. Januar 2003“.

b) Der Punkt hinter der jeweiligen letzten Zeile wird ersetzt durch ein Komma,

c) unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:

aa) In Absatz 3 Satz 1:

„bis 31. März 2004	845 Euro,
bis 31. Juli 2004	853 Euro,
ab 1. August 2004	862 Euro“.

bb) in Absatz 3 Satz 2:

„bis 31. März 2004	96 Euro,
bis 31. Juli 2004	97 Euro,
ab 1. August 2004	98 Euro“.

cc) in Absatz 4:

“bis 31. März 2004	304 Euro,
bis 31. Juli 2004	307 Euro,
ab 1. August 2004	310 Euro“.

dd) in Absatz 5:

“bis 31. März 2004	397 Euro,
bis 31. Juli 2004	401 Euro,
ab 1. August 2004	405 Euro“.

8. § 38 a wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 bis 3 werden jeweils nach der letzten Spalte folgende Spalten angefügt:

a) In Absatz 1:

„ab 1.2.2003 €	ab 1.4.2004 €	ab 1.8.2004 €
581	587	593“

b) in Absatz 2:

„ab 1.2.2003 €	ab 1.4.2004 €	ab 1.8.2004 €
446	450	455“

c) in Absatz 3:

„ab 1.2.2003 €	ab 1.4.2004 €	ab 1.8.2004 €
223	225	227“

9. Die Besoldungsübersicht (Anlage 4 zu den §§ 15 und 17 der 3. DV-BEG) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1.1.2002“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 3 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31.1.2003“, in Abschnitt 4 durch die Zeitbestimmung „bis 30.4.2003“.

b) Unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:

aa) in Abschnitt 1 („Einfacher Dienst“):

„bis 31.3.2004	20 549	22 055	22 809
bis 31.7.2004	20 754	22 276	23 037
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	20 962	22 499	23 267“

bb) in Abschnitt 2 („Mittlerer Dienst“):

„bis 31.3.2004	23 183	26 480	28 127
bis 31.7.2004	23 415	26 745	28 408
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	23 649	27 012	28 692“

cc) in Abschnitt 3 („Gehobener Dienst“):

„bis 31.3.2004	28 199	32 399	34 501
bis 31.7.2004	28 481	32 723	34 846
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	28 766	33 050	35 194“

dd) in Abschnitt 4 („Höherer Dienst“):

„bis 31.3.2004	36 044	40 918	43 355	45 792
bis 31.7.2004	36 404	41 327	43 789	46 250
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	36 768	41 740	44 227	46 713“

10. Die Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) wird wie folgt geändert:

a) Die Zeitbestimmung „ab 1.1.2002“ in der jeweiligen letzten Zeile der Abschnitte 1 bis 3, Nr. 1 bis 4 wird ersetzt durch die Zeitbestimmung „bis 31.1.2003“, in Abschnitt 4 durch die Zeitbestimmung „bis 30.4.2003“.

b) Unter der bisherigen letzten Zeile werden jeweils folgende Zeilen angefügt:

aa) In Abschnitt 1 Nr. 1:

„bis 31.3.2004	20 549	22 055	22 809
bis 31.7.2004	20 754	22 276	23 037
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	20 962	22 499	23 267“

in Abschnitt 1 Nr. 2:

„bis 31.3.2004	9 247	14 336	16 651
bis 31.7.2004	9 339	14 479	16 817
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	9 433	14 624	16 985“

in Abschnitt 1 Nr. 3:

„bis 31.3.2004	6 168	9 552	11 100
bis 31.7.2004	6 228	9 648	11 208
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	6 288	9 744	11 328“

in Abschnitt 1 Nr. 4:

„bis 31.3.2004	514	796	925
bis 31.7.2004	519	804	934
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	524	812	944“

bb) in Abschnitt 2 Nr. 1:

„bis 31.3.2004	23 183	26 480	28 127
bis 31.7.2004	23 415	26 745	28 408
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	23 649	27 012	28 692“

in Abschnitt 2 Nr. 2:

„bis 31.3.2004	10 432	17 212	20 533
bis 31.7.2004	10 537	17 384	20 738
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	10 642	17 558	20 945“

in Abschnitt 2 Nr. 3:

„bis 31.3.2004	6 960	11 472	13 692
bis 31.7.2004	7 020	11 592	13 824
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	7 092	11 700	13 968“

in Abschnitt 2 Nr. 4:

„bis 31.3.2004	580	956	1 141
bis 31.7.2004	585	966	1 152
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	591	975	1 164“

cc) in Abschnitt 3 Nr. 1:

„bis 31.3.2004	28 199	32 399	34 501
bis 31.7.2004	28 481	32 723	34 846
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	28 766	33 050	35 194“

in Abschnitt 3 Nr. 2:

„bis 31.3.2004	12 690	21 059	25 186
bis 31.7.2004	12 816	21 270	25 438
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	12 945	21 483	25 692“

in Abschnitt 3 Nr. 3:

„bis 31.3.2004	8 460	14 040	16 788
bis 31.7.2004	8 544	14 184	16 956
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	8 628	14 328	17 124“

in Abschnitt 3 Nr. 4:

„bis 31.3.2004	705	1 170	1 399
bis 31.7.2004	712	1 182	1 413
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Ab vollendetem 45. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	719	1 194	1 427“

dd) in Abschnitt 4 Nr. 1:

„bis 31.3.2004	36 044	40 918	43 355	45 792
bis 31.7.2004	36 404	41 327	43 789	46 250
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	36 768	41 740	44 227	46 713“

in Abschnitt 4 Nr. 2:

„bis 31.3.2004	12 724	22 505	29 915	32 970
bis 31.7.2004	12 851	22 730	30 214	33 300
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	12 979	22 957	30 517	33 633“

in Abschnitt 4 Nr. 3:

„bis 31.3.2004	8 484	15 000	19 944	21 984
bis 31.7.2004	8 568	15 156	20 148	22 200
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	8 652	15 300	20 340	22 428“

in Abschnitt 4 Nr. 4:

„bis 31.3.2004	707	1 250	1 662	1 832
bis 31.7.2004	714	1 263	1 679	1 850
	Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 45. Lebensjahr €	Bis zum vollendeten 50. Lebensjahr €	Ab vollendetem 50. Lebensjahr €
ab 1.8.2004	721	1 275	1 695	1 869“

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am

2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2003

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung
zur
Änderungsverordnung 2003
zur
Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung
des Bundesentschädigungsgesetzes

A
Allgemeines

Nach den §§ 27, 42 Abs. 1 und 3, §§ 126 und 166 b des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen §§ 27, 42 Abs. 1 und 3 und § 126 durch das BEG-Schlussgesetz vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) geändert und § 166 b durch das gleiche Gesetz eingefügt worden sind, wird die Bundesregierung ermächtigt, für die Berechnung der Renten für Schaden an Leben, Schaden an Körper oder Gesundheit und Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit Besoldungsübersichten aufzustellen, welche die durchschnittlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Bundesbeamter einer Besoldungsgruppe mit aufsteigenden Gehältern ausweisen.

Die Bundesregierung hatte von dieser Ermächtigung bereits auf Grund des geltenden Rechts Gebrauch gemacht und die Erste Verordnung zur Durchführung des BEG - 1. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 864), die Zweite Verordnung zur Durchführung des BEG - 2. DV-BEG - vom 23. November 1956 (BGBl. I S. 870) sowie die Dritte Verordnung zur Durchführung des BEG - 3. DV-BEG - vom 20. März 1957 (BGBl. I S. 270) erlassen. Inzwischen sind 35 Änderungsverordnungen zur 1. DV-BEG und 36 Änderungsverordnungen zur 2. und 3. DV-BEG verkündet worden.

In § 18 Abs. 3, § 31 Abs. 5 und § 83 Abs. 1 Satz 2 BEG ist für die Renten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit vorgesehen, dass bei der Berechnung der Renten die jeweilige Höhe der gesetzlichen Dienst- und Versorgungsbezüge vergleichbarer Beamtengruppen zu Grunde zu legen ist.

Durch das Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 - BBVAnpG 2003/2004) vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798 ff) werden die Beträge der Grundgehaltssätze, des Familienzuschlags sowie bestimmter Zulagen der Beamten, Richter und Soldaten sowie die den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Bezüge und Zulagen um insgesamt 4,4 v.H. in 3 Stufen in den Jahren 2003 und 2004 erhöht. Im Einzelnen handelt es sich dabei unter anderem um folgende Erhöhungen:

- um 2,4 % ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11

- ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen mit Ausnahme der Besoldungsgruppe B 11
- um 1,0 % ab 1. April 2004 und
- um 1,0 % ab 1. August 2004 für alle Besoldungsgruppen mit Ausnahme der Besoldungsgruppe B 11

Einmalzahlung in Höhe von 7,5 % des Märzgehaltes 2003, maximal 185 €, im Mai 2003 sowie 50 € im November 2004.

Mit dieser Verordnung werden die Entschädigungsrenten für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden in selbstständiger Erwerbstätigkeit an die vorgenannten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen angeglichen. Entsprechend werden auch die Renten für Schaden in unselbstständiger Erwerbstätigkeit nach § 93 BEG und für Schaden im beruflichen Fortkommen der Verfolgten aus den Vertreibungsgebieten auf Grund der Ermächtigungen in den §§ 126 Abs. 2 Nr. 2 und 166 b BEG angepasst. Gleichfalls werden mit Rücksicht auf die besondere Ermächtigung der §§ 27 Abs. 2, 42 Abs. 3 und 126 Abs. 2 BEG auch die Mindest- und Höchstbeträge sowie die Freibeträge entsprechend angehoben, aus Vereinfachungsgründen wird hier allerdings nicht zwischen den einzelnen Gehaltsgruppen unterschieden. Statt der Einmalzahlungen, die für die durchführenden Länderbehörden mit nicht unerheblichen technischen Aufwendungen verbunden wären, wird der Erhöhungszeitpunkt im Jahr 2003 um jeweils 2 Monate vorgezogen. Die Zuwendungen bzw. die Kosten entsprechen in etwa den Einmalzahlungen.

Die finanziellen Aufwendungen, die durch diese Änderungsverordnung entstehen, werden für das Haushaltsjahr 2003 auf rund 12,6 Mio. € und für das Haushaltsjahr 2004 und für die darauf folgenden Haushaltsjahre auf je etwa 18,5 Mio. € (mit abnehmender Tendenz) geschätzt; hiervon entfällt etwas mehr als die Hälfte auf den Bund. Da etwa 82 v.H. der Rentenleistungen ins Ausland fließen, sind insoweit Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau - insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau - nicht zu erwarten.

B

Die Regelungen im Einzelnen

Zu Artikel 1

(Änderung der 1. DV-BEG)

In Artikel 1 sind die Änderungen zusammengefasst, die die 1. DV-BEG in der Fassung vom 20. Juni 2001 (BGBl. I S. 1224/1226) betreffen.

- Zu Nr. 1: Unabhängig von der Erhöhung der Beamtenbesoldung wurde im Rahmen dieser Veränderungsverordnung eine Rechtsgrundlage für den digitalen Datenabgleich geschaffen, damit künftig auf die Vorlage von Lebensbescheinigungen verzichtet werden kann.
- Zu Nr. 2: Die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente beruht auf § 27 Abs. 2 BEG. Danach ist die Bundesregierung ermächtigt, die monatlichen Mindestbeträge angemessen zu erhöhen, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 2003/2004 geschehen:
- Zu Nr. 3: Die Erhöhung der Renten für Hinterbliebene ist in Anlehnung an die Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 2003/2004 in der Weise vorgenommen worden, dass der Besoldungsübersicht (Anlage 1 zu § 10) entsprechend neue Spalten mit den erhöhten Beträgen für die jährlichen Dienstbezüge, das Unfallruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld angefügt worden sind.

Zu Artikel 2

(Änderung der 2. DV-BEG)

In Artikel 2 sind die Änderungen zusammengefasst, die die 2. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 2001 (BGBl. I S. 1224/1226) betreffen.

- Zu Nr. 1: Unabhängig von der Erhöhung der Beamtenbesoldung wurde im Rahmen dieser Änderungsverordnung eine Rechtsgrundlage für den digitalen Datenabgleich geschaffen, damit künftig auf die Vorlage von Lebensbescheinigungen verzichtet werden kann.
- Zu Nr. 2: Die Ermächtigung für die Erhöhung der monatlichen Mindestbeträge der Rente gem. § 32 Abs. 1 BEG ergibt sich aus § 42 Abs. 3 BEG (vgl. die entsprechenden Regelung in Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung).

- Zu Nr. 3: Durch das BBVAnpG 2000 ist auch eine Erhöhung der sog. Altersmindestrente § 32 Abs. 2 BEG notwendig geworden. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 42 Abs. 3 BEG.
- Zu Nr. 4 Die Angleichung der Renten für Schaden an Körper oder Gesundheit an die durch das BBVAnpG 2003/2004 erhöhten Dienstbezüge ist jeweils durch die Anfügung entsprechender Spalten an die Besoldungsübersicht (Anlage zu den §§ 13 und 14) vorgenommen worden.

Zu Artikel 3 (Änderung der 3. DV-BEG)

In Artikel 3 sind die Änderungen zusammengefasst, die die 3. DV-BEG in der Fassung der Verordnung vom 20. Juni 2001 (BGBl. I S. 1224/1226) betreffen.

- Zu Nr. 1: Unabhängig von der Erhöhung der Beamtenbesoldung wurde im Rahmen dieser Änderungsverordnung eine Rechtsgrundlage für den digitalen Datenabgleich geschaffen, damit künftig auf die Vorlage von Lebensbescheinigungen verzichtet werden kann.
- Zu Nr. 2: Die Ermächtigung zur Erhöhung der monatlichen Höchstbeträge der Rente gem. § 83 Abs. 2 BEG enthält § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.
- Zu Nr. 3: Auf Grund der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG wurde auch der Anrechnungsfreibetrag nach § 85 Abs. 2 Satz 2 BEG für die Zeit ab 1. Februar 2003 entsprechend erhöht.
- Zu Nr. 4: Mit Rücksicht auf die Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten durch das BBVAnpG 2003/2004 sind im Rahmen der Ermächtigung des § 126 Abs. 2 Nr. 2 BEG auch die Renten für Schaden im unselbstständigen Beruf entsprechend erhöht worden. Aus dem Sinn dieser Regelung ergibt sich bereits, dass der jeweils geltende Höchstbetrag gem. § 33 a bei den Erhöhungen in keinem Fall überschritten werden darf. Die entsprechende Bestimmung in § 33 Abs. 4 letzter Halbsatz dient daher nur der Klarstellung.
- Zu Nr. 5: Der Regelung des § 33 Abs. 4 entspricht auch die Erhöhung des Höchstbetrages der Renten nach § 95 Abs. 1 BEG. Die Ermächtigung hierzu findet sich in § 126 Abs. 2 Nr. 1 BEG.
- Zu Nr. 6: Auf Grund der Ermächtigung in § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG sind auch die Freibeträge gem. § 95 Abs. 3 BEG entsprechend angehoben worden.

- Zu Nr. 7: Von der Ermächtigung zur Erhöhung der Freibeträge gem. § 126 Abs. 2 Nr. 3 BEG ist auch bei § 35 Abs. 3 bis 5 Gebrauch gemacht worden.
- Zu Nr. 8: Nach § 166 b BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Rentenbeträge nach § 156 Abs. 3 und § 157 Abs. 2 BEG angemessen anzuheben, wenn sich die Dienst- und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten auf Grund gesetzlicher Vorschriften erhöhen. Dies ist durch das BBVAnpG 2003/2004 geschehen.
- Zu Nr. 9: Durch das BBVAnpG 2003/2004 ist eine Anhebung der erreichbaren Dienstbezüge eines vergleichbaren Bundesbeamten i.S. des § 76 Abs. 2 Satz 2 und § 77 BEG notwendig geworden. Es wurden daher in diese Besoldungsübersicht neue Spalten mit den vom 1. Februar 2003 bzw. 1. Mai 2003 bis 31. März 2004, den vom 1. April 2004 bis 31. Juli 2004 sowie den ab 1. August 2004 neu errechneten Vergleichsbeträgen eingefügt.
- Zu Nr. 10: Die auf Grund des BBVAnpG 2003/2004 errechneten Erhöhungsbeträge des jährlichen Dienst Einkommens, der jährlichen Versorgungsbezüge, der Jahresrente und der Monatsrente sind der Besoldungsübersicht (Anlage 5 c zu § 22) angefügt worden.